

M.1. - M.3.

M.2. fehlt

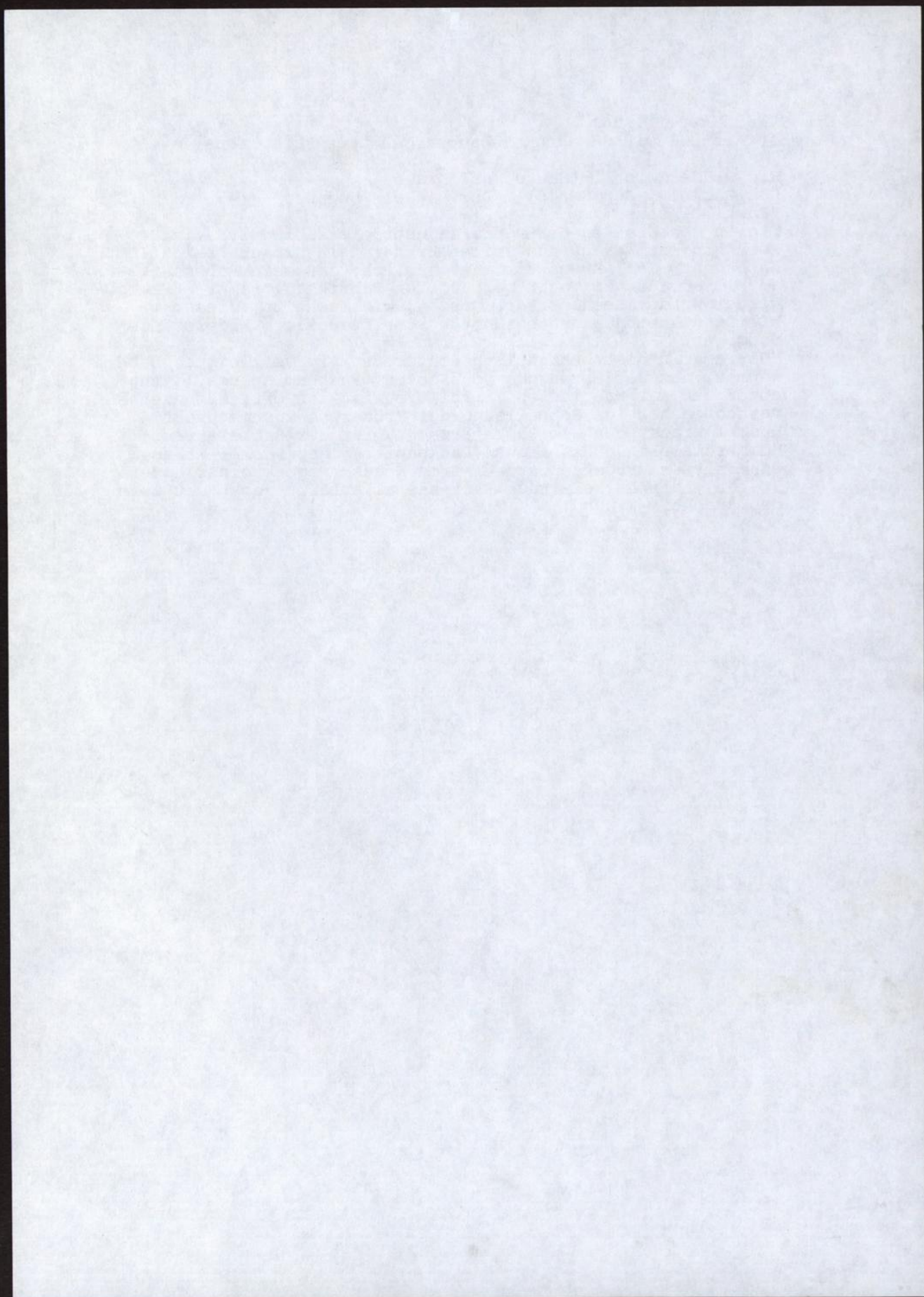
Die Stunde (30.1.1925)

Enthält Artikel mit unwahren Behauptungen über Karl Kraus.

Ein Bruderzwist im Hause Karl Kraus
Der Packel-, Der Sackel-, Der Lackel- Und Der
"Fackel"-Kraus

Wie in den Kreisen der Papierindustrie erzählt wird, ist zwischen Karl Kraus und seinen Brüdern ein Erbschaftskonflikt entbrannt; Karl Kraus verlangt nämlich, daß sein Erbschaftsanteil an der vom Vater gegründeten Fabrik "Ultramarin" aufgewertet werde. Seine Brüder setzen, wie es heißt, diesem billigen Ansinnen des berühmten Schriftstellers Widerstände entgegen.

"Ultramarin" ist bekanntlich ein großes vielverzweigtes Unternehmen, das der Erzeugung von Säcken, Packpapier usw. dient; unter den Kai-Kaufleuten zirkuliert ein Witzwort, das die verschiedenartige Beteiligung der Brüder so zusammenfaßt: Rudolf Kraus, der die Säcke erzeugt, ist der Sackel-Kraus, Kommerzialrat Josesf Kraus (Packpapier), der Packel-Kraus, ein dritter Bruder, Doktor Alfred Kraus (wegen seiner äußeren Statur), der Lackel-Kraus. Auf sie alle fällt jetzt der Zorn des "Fackel"-Kraus.



Kein Bruderzwist im Hause Karl Kraus

Seine Leibrente soll außerstreitig auf Grund des Familiengläubigergesetzes aufgewertet werden

Karl Kraus-Archiv

Wir erhalten von Dr. Arnold Eisler, Rechtsanwalt in Graz, die nachfolgende Zuschrift, die wir mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, um die es sich handelt, veröffentlichen, obwohl das Schreiben den Bestimmungen des Preßgesetzes nicht entspricht:

Namens des von mir vertretenen Herrn Karl Kraus, Schriftstellers in Wien, ersuche ich Sie, indem ich mich auf § 23 des Preßgesetzes berufe, um Aufnahme der nachstehenden Berichtigung der in dem Aufsatz „Ein Bruderzwist im Hause Karl Kraus“ („Die Stunde“ Nummer 569 vom 30. Jänner 1925) enthaltenen, Herrn Karl Kraus betreffenden Behauptungen:

Es ist un wahr, daß zwischen Karl Kraus und seinen Brüdern ein Erbschaftskonflikt entbrannt ist und daß Karl Kraus verlangt, daß sein Erbschaftsanteil an der vom Vater gegründeten Fabrik „Ultramarin“ aufgewertet werde und daß seine Brüder diesem billigen Ansinnen Widerstand entgegensetzen. Es ist weiters un wahr, daß auf sie alle jetzt der Zorn des „Pöckel“-Kraus fällt. Wahr ist vielmehr, daß Herr Karl Kraus weder einen Anteil an einer Fabrik „Ultramarin“ noch an irgend einem anderen, wie immer gearteten Industrieunternehmen besitzt, daß zwischen ihm und seinen Brüdern niemals ein Erbschaftskonflikt entbrannt ist und daß er an seine Brüder keinerlei Ansinnen gerichtet hat, dem diese Widerstand entgegensetzen. Herrn Karl Kraus gebührt vielmehr auf Grund eines im Jahre 1912 zwischen ihm und seinen Brüdern abgeschlossenen Leibrentenvertrages für die damals erfolgte Hingabe einer Geforderung der Bezug der Leibrente,

Stunde

1.2.1925

den er in der Zeit der Geldentwertung nicht beansprucht hat, weil eine jedem Zweifel entrückte Rechtsgrundlage für die Aufwertung solcher Renten nicht vorlag. Nach der Erlassung des Familiengläubigergesetzes haben, ebenso wie schon vorher, die Brüder des Herrn Karl Kraus neuerdings die Aufwertung der Leibrente angeboten und Herr Karl Kraus hat unter Berufung auf die Bestimmungen des Familiengläubigergesetzes im vollen Einvernehmen mit seinen Brüdern

die Entscheidung des außerstreitigen Richters angerufen,

da es einen Anspruch nicht geltend machen wollte, der nicht durch gesetzliche Bestimmungen und gerichtlichen Ausspruch vollkommen begründet war. Weder vor der Verhandlung vor dem außerstreitigen Richter, noch auch während oder nach dieser ist es auch nur zur geringsten Meinungsverschiedenheit zwischen Herrn Karl Kraus und seinen Brüdern gekommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Arnold Eisler

Rechtsanwalt in Graz.

Karl Kraus-Archiv

Handwritten notes:
 1. 2. 1925
 1. 2. 1925
 1. 2. 1925

